

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 135

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 13. Juni 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Herr Garteninspektor Junge von der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim wird auf Veranlassung des Kreis-Obst- und Weinbauvereins St. Goarshausen folgende Vorträge über Obstverwertung halten:

1. am Sonntag, den 24. Juni, Nachmittags 5½ Uhr, Hotel „Kaiserhof“, Oberlahnstein;

2. am Sonntag, den 1. Juli, Nachmittags 5½ Uhr, Gastwirtschaft „zum Deutschen Kaiser“, Niederlahnstein.

Interessenten werden zu diesen Vorträgen hiermit freundlichst eingeladen.

St. Goarshausen, den 9. Juni 1917.

Kreis-Obst- und Weinbau-Verein

des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende: Berg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. Juni, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front war die Artillerietätigkeit abends bei Ypern und südlich der Douve gesteigert. Nachmittags ritt englische Kavallerie gegen unsere Linien östlich von Messines an; nur Trümmern kehrten zurück.

Südlich davon bei Ais angreifende Infanterie wurde durch Gegenstoß geworfen.

Im Artois war besonders am Lens-Bogen sowie in und südlich der Scarpe-Wiederung die Feuerkraft lebhaft.

Bei Fromelles, Neuve-Cellule und Arras vordringende englische Erkundungsabteilungen sind abgewiesen worden.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Gegen die von uns beim Vorstoß westlich von Gern am 10. Juni besetzten Gräben führten die Franzosen gestern fünf Gegenangriffe, die sämtlich verlustreich im Feuer und Nahkampf scheiterten. Der Artilleriekampf erreichte nur nördlich von Bailly und am Winterberg vorübergehend große Stärke. In der Oischampagne schlugen bei Tahure und Banqueis Erkundungsvorstöße fehl.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Düna, bei Smorgon, Baranowitsch und besonders bei Brzeżany und an der Narajowka ist die Gefechts-tätigkeit wieder lebhaft geworden.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespa-See und der Ost-Gerna sowie vom rechten Warbör-See bis zum Doiran-See zeigte sich die Artillerie tätiger als sonst in letzter Zeit.

In dem an gesteigerter Kampftätigkeit reichen Monat Mai haben auch die Luftstreitkräfte in ihren vielseitigen Aufgaben große Erfolge erzielt.

Neben den Kampf- und Infanterieliegern bewährten sich besonders die für Feuerleitung und Beobachtung unentbehrlichen Artillerielieger, deren Leistungen durch die Fesselballon-Beobachter wertvoll ergänzt wurden.

Wir verloren im Westen, Osten und auf dem Balkan 79 Flugzeuge und 9 Fesselballone. Von den abgeschossenen feindlichen Flugzeugen sind 114 hinter unseren Linien, 148 jenseits der feindlichen Linien erkennbar abgestürzt. Außerdem haben die Gegner 26 Fesselballone eingebüßt und weiter 23 Flugzeuge, die durch Kampfeinwirkung zur Landung gezwungen wurden.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 12. Juni. (Amtlich.) In Flandern zeitweilig lebhafter Feuerkampf. Südwestlich von Lens sind erhebliche Angriffe im Nahkampf gescheitert.

Im übrigen nichts Wesentliches.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

WTB. Wien, 12. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz

In Ostgalizien neuerliches Anwachsen der feindlichen Artillerie- und Flieger-tätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe in den Sieben Gemeinden dauern fort. Die italienischen Angriffe richteten sich hauptsächlich gegen den Monte Torno, den Monte Chiera und die Grenzhöhen nördlich davon. Im südlichen Teil dieses Raumes scheiterten sie in den Nachmittagsstunden schon in unserer Geschützfeuer. Auf dem Grenzflam fingen unsere Truppen

starke feindliche Stöße im Bajonett- und Handgranatenkampf auf. Um Mitternacht brach der Gegner zwischen dem Monte Torno und dem Grenzflam abermals mit erheblichen Kräften vor. Sein Beginn blieb wieder erfolglos.

Somit an der italienischen Front nichts Neues.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Ein italienisches Flugzeuggeschwader belegte Durazzo mit Bomben. Mehrere Albaner wurden getötet.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Bootsfolge.

Berlin, 12. Juni. (Amtlich.) 1. Einige unserer See-Flugzeuggeschwader belegten am 10. Juni die russischen Stützpunkte Vebara und Arensburg erfolgreich mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben. Ein Teil der militärischen Anlagen ist nahezu völlig zerstört worden. Trotz äußerster Gegenwirkung kehrten die beteiligten Flugzeuge ohne Verluste und ohne Beschädigungen zurück.

(Bemerkung: Vebara und Arensburg befinden sich auf dem südlichen Teil der Insel Dese.)

Durch unsere U-Boote sind im Atlantischen Ozean versenkt worden der englische bewaffnete Dampfer „Vimerid“ (6827 To.), ein englischer bewaffneter Dampfer von 500 To. mit Munition, ein weiterer bewaffneter englischer Dampfer von 8000 To. und ein Dampfer von 4000 To.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Kriegsziellkonferenz in Paris.

Basel, 12. Juni. Wie die Daily News meldet, tritt eine Kriegsziellkonferenz der Alliierten auf Einladung Rußlands am 24. Juni in Paris zusammen.

Man rechnet nicht mehr auf Anshand.

Amsterdam, 11. Juni. In einem Londoner Bericht über den Empfang der amerikanischen Mission heißt es: Welche Nachrichten auch jetzt aus Rußland kommen mögen, die tatsächliche Teilnahme des großen amerikanischen Heeres mit seiner unbegrenzten Zahl von Kämpfern (?) um die Sache der Freiheit wiege Rußlands Verlegenheiten vollständig auf. — In den englischen Blättern „Morningpost“, „Times“ und „Daily Mail“ wird von militärischen Sachverständigen die Frage der Möglichkeit erörtert, daß Rußland aus der Reihe der kriegführenden Staaten ausscheidet.

Die meuternde Ostseeflotte.

Genf, 11. Juni. „Petit Parisien“ meldet aus Petersburg: Die vor Bjork liegenden Einheiten der Ostseeflotte hätten sich dem Kronstädter Revolutionärmarinemat unterworfen.

Beilegung der italienischen Rabinettstriebe.

WTB. Bern, 12. Juni. „Secolo“ zufolge führten die zahlreichen Besprechungen der Minister eine Verständigung innerhalb des Ministerrats herbei. Die Verhandlungen erforderten eine Reise des Königs nach Rom.

Ein Entente-Ultimatum.

Stockholm, 12. Juni. In Petersburg wird mit größter Bestimmtheit behauptet, daß seitens der Entente Anshand der 14. Juni als letzter Zeitpunkt eines militärischen Eingreifens an der ganzen Front angegeben wurde unter Androhung ernstster Schwierigkeiten, falls die Bedingungen nicht eingehalten würden.

Erdöl-gewinnung in Rumänien.

WTB. Bukarest, 11. Juni. Die rumänische Erdölindustrie ist trotz der rücksichtslosen Zerstörungen, die im vorigen Herbst unter englischer Leitung stattgefunden haben, in planmäßigen Wiederaufbau begriffen. Die Produktion nimmt von Woche zu Woche zu und stellt den dringenden Bedarf der Mittelmächte an Ölen, die für die Kriegführung und die Verkehrsmittel unbedingt wichtig sind, sicher.

König Konstantin hat abgedankt.

WTB. Athen, 12. Juni. Hovas. König Konstantin von Griechenland hat zugunsten seines Sohnes Prinz Alexander abgedankt.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 13. Juni.

1. Verwundeten-Ausflug. Die Verwundeten der hiesigen Lazarette hatten den schönen gestrigen Tag zu einer kleinen Rheinfahrt benutzt. Das Ziel der Dampferfahrt war Rüdesheim und damit verbunden ein Besuch des Niederwald-Denkmal. Mit dem Schiff um 8 Uhr abends kam die lustige Gesellschaft zurück und an den freudigen Gesichtern konnte man konstatieren, daß sie wohl alle

einen schönen Ausflug, der ihnen genutzreiche Stunden gebracht hatte, hinter sich hatten.

2. Stadtkinder aufs Land. Heute werden von Oberlahnstein 62 erholungsbedürftige Kinder nach 7 Landorten gebracht. Leider mußte die Bitte manches Kindes, auch aufs Land gehen zu dürfen, abgeschlagen werden, da sich nicht mehr Landleute bereit erklärten, Kinder aufzunehmen. Doch hoffen wir, daß es den Begleitern der Kinder gelingt, noch manches Landmanns Herz zu rühren. An die Eltern der Kinder sei auch an dieser Stelle die dringende Bitte gerichtet, von einem Besuche ihrer Kinder unter allen Umständen abzusehen. Die Kinder sind bei zuverlässigen Leuten untergebracht und werden nach einigen Wochen mit frischerem Aussehen zurückkehren.

3. Wohltätigkeitsvorstellung. Im Gasthof zur Marksburg findet am kommenden Sonntag, den 17. Juni eine große Theater- und Variete-Vorstellung statt, zum Besten im Felde erblindeter Krieger. Schon seit längerer Zeit haben sich hervorragende Bühnenkünstler in den Dienst der guten Sache gestellt. Dem Leiter der Veranstaltung, Herrn Unteroffizier Lubiger, ist es auch diesmal gelungen, gute Kräfte zu gewinnen. In anderen Orten hatten die Künstler große Erfolge zu verzeichnen. (S. Inserat.)

4. Vorträge. Auf Veranlassung des Kreis-Obst- und Weinbauvereins St. Goarshausen wird Herr Garteninspektor Junge von der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim in Ober- und Niederlahnstein Vorträge über Obstverwertung halten, zu denen Interessenten freundlichst eingeladen werden. Die Vorträge verteilen sich folgendermaßen: Am Sonntag, den 24. Juni nachmittags 5½ Uhr hier in Oberlahnstein im Hotel „Kaiserhof“ und am darauffolgenden Sonntag, den 1. Juli in Niederlahnstein in der Gastwirtschaft „Zum Deutschen Kaiser“.

5. Hinweis. Am 13. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung erschienen, durch welche alle rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswilde, Gänse, Schweine- und Seehundfelle, Wollstoffsäcke, Renn- und Elentierfelle, sowie das daraus hergestellte Leder betroffen sind. Soweit es sich um Häute und Felle handelt, die im Inlande angefallen sind, ist eine Beschlagnahme erfolgt. Trotz der Beschlagnahme sind jedoch für die Veräußerung und Lieferung des Gefälles bestimmte Möglichkeiten freigelassen worden, die eine Vereinigung des genannten Gefälles bei der Kriegsleider-Aktionsgesellschaft herbeiführen, von der aus seine Verteilung an die Vererber zu erfolgen hat. Für die Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Vererber sowie nach ihrer Ablieferung sind genaue Vorschriften gegeben. Gefälle, das nicht veräußert worden ist, unterliegt einer Meldepflicht an das Leder-Zuweisungsamt. — Ausländisches Gefälle ist an sich nicht beschlagnahmt, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig. Das aus den genannten Zellforten hergestellte Leder ist jedoch ausnahmslos beschlagnahmt, auch wenn die Felle aus dem Auslande eingeführt sind. — Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, durch welche für Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Gänse-, Schweine- und Seehundfelle Höchstpreise festgesetzt werden. Beide Bekanntmachungen enthalten eine Reihe von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für die in Betracht kommenden Kreise erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist bei den Landrats-Ämtern und Polizei-Behörden einzusehen.

6. Dängerabfuhr. Es dürfte nicht jedem Hausbesitzer unserer Stadt angenehm berühren, wenn wir ihm mitteilen, daß die Gebr. Jäger den gesamten Abortgruben-Ausfuhrbetrieb (Machse, Wogen usw.) verkauft und bereits gestern nach Offenbach a. M. verladen haben. Zu manchen Zeiten hat dieser Betrieb den Ansprüchen unserer Hausbesitzer noch nicht genügt, was sich aber künftighin noch viel empfindlicher zeigen dürfte. Könnte hier nicht, wie an anderen Plätzen, unsere Stadt eingreifen? Sonst gibt es in manchem Hause des öfteren unangenehme Zustände.

7. Camp, 12. Juni. Infolge der heißen Witterung ist die Kirschernte schon in vollem Gange. Die beliebten Camper roten Herzförmigen reifen schon und kommen im Laufe der Woche zur Ernte. — Die Traubenblüte beginnt auch allseits und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen.

8. Kestert, 11. Juni. Seit einigen Tagen ist in einzelnen Lagen der hiesigen Gemarkung die Traubenblüte in vollem Gange. Hoffentlich hält das günstige Wetter an, damit wir einen guten „Siebzehner“ ernten können.

Bermitteltes.

* Frankfurt, 11. Jun. In der Badewanne ertrunken ist in der Gabelsbergerstraße eine vierzigjährige Frau.

Dienst der Jugendkompanie 101, Oberlahnstein.
Donnerstag, den 14. Juni, abends 8 Uhr: Übung des
Trommlerchors in der Fortbildungsschule.
Der Führer.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

L. 50.5. 17. R. R. u.

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-,
Schweine- und Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn-
und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) *) — und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldepflicht und Führung eines Lagerbuchs nach § 5
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Ok-
tober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) be-
straft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung junger Verläss-
iger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 803) untersagt werden.

Vom 13. Juni 1917.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abge-
zogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und
Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stam-
men, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute
und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen
Marine sind.

Inländisches Gefälle

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, so-
weit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der
bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form,
soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam
einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereingung
befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen
gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen
Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute u. Felle
aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenstän-
den verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden
Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügun-
gen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Ar-
restvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-
ferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militäri-
schen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt,
sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften
Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten
werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-
Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spä-
testens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und
zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei
troffenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Ab-
häuten;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt
oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über
ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
wissentlich unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshun-
dert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind
im Urteil für den Staat vorfallen erklärt werden. Ebenso wird
verurteilt, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet
oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtig, oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1.
Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur
Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffene-
nen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler,
und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen,
bei troffenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem
Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über
500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle
angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler,
jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des fol-
genden Monats für das innerhalb des vorangegangenen
Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesam-
melt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder ei-
nen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am
fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das in-
nerhalb des vorangegangenen Kalendermonats geam-
melte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem
Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen an-
gehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-
Vereinigung, die keinem Verband angehört, an
einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen je-
doch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden
Monats für das innerhalb des vorangegangenen Ka-
lendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereini-
gungen oder von einem zugelassenen Großhändler an
die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünf-
undzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünf-
zehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), je-
doch spätestens am fünften Tage des Monats für das
bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats ge-
sammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.
Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt,
wenn die gewerbmäßigen Schlächter sowie Abbedereien
und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle
veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgen-
des ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abbedereien und Wildbreth-
händlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens,
Empfänger des Fells, Tag der Ablieferung, Anzahl
und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von
Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelas-
senen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfän-
ger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, An-
zahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von
der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht, ferner die
Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von
beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der An-
kauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer an-
deren Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die
Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W. 8, Beh-
renstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengesellschaft in
Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten
Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften
beachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind
beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1a, b und d bezeichneten Tiere müssen
mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Bein-
knochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf
(jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnit-
ten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren ab-
gehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens
innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom
Verwahrer sorgfältig zu falzen. Falls Hunde- und
Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem
Abhäuten gefalzen werden können, müssen sie unver-
züglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild
sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu
trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Ab-
ziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in
Hugluft und jedenfalls vor Rasse gekühlt so aufge-
hängt werden, daß alle Stellen des Fells gut trock-
nen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten
(vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestle-
gung hat in den Abmaßen von 0,10 kg. zu erfolgen.
Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen
Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeig-
neten Tintenstift) auf der Fleischseite des Fells zu
vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und
Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die
nicht gefalzen werden konnten, sind in vollständigem
Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist
durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des
Fells zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behan-
deln.

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle wer-
den von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden,
deren Liste im Reichsanzeiger und in Reichsblättern veröffentlicht
werden wird.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten
Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vor-
hergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer
Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler
einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem
Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage
eines jeden Monats eine Liste über das im vorher-
gehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an den zugelassenen Groß-
händler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern
will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem
Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage
eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im
vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst
einer Rechnung darüber an den zugelassenen Groß-
händler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern
will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigun-
gen und die zugelassenen Großhändler haben bis
zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats
die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage des-
selben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer
Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vor-
geschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungs-
erlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat,
hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuwei-
sungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester
Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vor-
geschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsge-
mäß anzufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Leder-
zuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Mel-
dungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden
Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Mo-
nats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-,
Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die
aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute
und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts
— mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen
Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließ-
lich der bereits in Arbeit genommenen Häute u. Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist
durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein
Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekannt-
machung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die
Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist
nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten
Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen sind folgen-
de Lederarten herzustellen: Leder für Bandagen-
zwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhober-
leder;
2. Hundefellen sind folgende Lederarten herzustellen:
Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder;
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen sind
folgende Lederarten herzustellen: Bodenleder,
Näh- und Binderriemenleder, Transparenleder,
Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemen-
leder;
4. a) Seehundfelle sind folgende Lederarten herzu-
stellen: Bodenleder, Schuhoberleder;
- b) Walroshäuten sind folgende Lederarten herzu-
stellen: Bodenleder, Treibriemen- oder Gleit-
schuhleder;
5. a) Rennierfellen sind folgende Lederarten herzu-
stellen: Bekleidungsleder, Bodenleder, Ban-
dagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder;
- b) Elentierfellen sind folgende Lederarten herzu-
stellen: Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müs-
sen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragra-
phen hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen
erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzu-
weisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
W. 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts ha-
ben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder
bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vor-
rang.

2. Anmerkung: Anträge der Firmen auf Aus-
stellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die
Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher
Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungs-
stellen erteilt.

3. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Ger-
bervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.
Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zu-
ständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuwei-
sungsamt entschieden.

*) Wenn der Weiterlieferung der angefallenen u. Quare werden
noch besondere Vorschriften erlassen.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werkstätten,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabe-scheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß veranfertigt vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Juristereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter e) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. M. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleider-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungs Ausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapest Str. 5, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapest Str. 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewerkschaftsbereich haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus ausländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapest Str. 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben. Frankfurt (Main), den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 13. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.
In 1 Nr. 8408/5. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 100/5. 17. R. M. A.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.
Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. M. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider-Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. M. A.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbotet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heisstet;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsstufe entsprechend niedriger angelegt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsstufen von 11 zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. M. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a) dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltroden,
 - a) rothaarige oder graue langhaarige Felle 4 M für 1 Kg. Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M für 1 Kg. Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltroden,
 - a) rothaarige oder graue langhaarige Felle 3,25 M für 1 Kg. Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M für 1 Kg. Trockengewicht;
3. Hundefelle
 - a) gefalzen 0,70 M für 1 Kg. Grüngewicht, volltroden 1,20 M für 1 Kg. Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) von zahmen Schweinen
 - gefalzen 1,70 M für 1 Kg. Grüngewicht, volltroden 3,40 M für 1 Kg. Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
 - gefalzen 1,10 M für 1 Kg. Grüngewicht, volltroden 2,20 M für 1 Kg. Trockengewicht;
5. Seehundfelle
 - a) gefalzen 2,50 M für 1 Kg. Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Fäße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuliefernden Gefällen, wenn es volltroden ist;
- d) bei gefalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- u. Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrodenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht;
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind;
3. für stark haarlassende und verunkutete Felle;
4. für stark im Kern zerschnittene Felle;
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je ein Fünftel, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises;
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Felle, um insgesamt zwei Drittel des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein u. gelten für Barzahlung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Veräußerungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapest Str. 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 13. Juni 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.

In 1 Nr. 8409/5. 17.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Tante

**Frau
Carl Teschemacher**

sprechen wir allen Freunden unsern herzlichsten Dank aus.

Im Namen aller Verwandten:

B. Strauß.

Oberlahnstein, den 13. Juni 1917.

Todes-† Anzeige.

Gestern Nacht um 10 Uhr entschlief sanft nach kurzem heftig auftretenden Leiden an einer akuten Entzündung der Schilddrüse meine geliebte Gattin und treue Lebensgefährtin

Frau Elisabeth Vogel

geb. Kruse,

wenige Tage nach ihrem 54. Geburtstage.

In tiefem Schmerz zeigen dies Verwandten und Freunden an

**Oberlehrer Gustav Vogel
und Familie.**

St. Goarshausen, den 12. Juni 1917.

Danksagung.

Für die so überaus zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung und die liebevolle Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen Verlust meines teuren lieben Vaters, unseres unvergesslichen Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Wilhelm Maxeiner

sagen wir hiermit Allen und insbesondere Herrn Bärner Mecke für die trostreichen Worte am Grabe, dem Marine-Verein „Rhein und Lahn“, sowie den Beamten und Arbeitern der Lahnberger Mühle unsern herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Wilhelmine Maxeiner geb. Albishausen.

Niederlahnstein, den 12. Juni 1917.

Gasthof zur Marksburg, Oberlahnstein.

Sonntag, den 17. Juni:

nachmittags 3 1/2 Uhr Kindervorstellung und abends 8 Uhr

Grosse Theater- u. Variete-Vorstellung

zum Besten im Felde erblindeter Krieger.

Auftreten von Oswald, Deutschlands originellster Künstler.

Heinz Theinen, Humorist.

Wetlo Larsen, Mundharmonika-Virtuose. Der künstliche Mensch.

Im zweiten Teil: Zwei Pöffen von Osw. Lubiger.

Eintrittspreise: Erwachsene Sperrsitze 1,50, 1. Pl. 1.—, 2. Pl. —60,

Kinder (nachm.) —50 1. Pl. —30, 2. Pl. —20

Kartenvorverkauf ab Sonnabendnachmittag im Gasthof „Zur Marksburg“.

Bekanntmachungen.

Die Reichs-Fleischkartenausgabe

findet statt im neuen Rathaus Zimmer Nr. 1 am Donnerstag, den 14. ds. Mts. vormittags von 9—12 und nachmittags von 3—6 Uhr. Die Lebensmittelkarte ist mitzubringen.

Oberlahnstein, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat.

Es werden verkauft:

Eier

für jede Person ein Stück auf Kartennummer 95, am Donnerstag, den 14. d. Mts. von vorm. 8 Uhr ab.

Butter

für jede Person 56 Gramm, auf Kartennummer 96 am Freitag, den 15. d. Mts. von nachm. 2 Uhr ab.

Nudeln

a 125 Gramm auf Nr. 98 am Freitag, den 15. ds. Mts. von vorm. 8 Uhr ab.

Oberlahnstein, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat.

Stenerzahlung.

Mit dem Zustellen der Steuerzettel ist begonnen. Die 1. Rate der Staats- und Gemeindeabgaben ist innerhalb 8 Tagen nach Zustellung zu entrichten.

Oberlahnstein, den 8. Juni 1917.

Die Stadtkasse.

Butter

wird auf Nr. 34 der Lebensmittelkarte ausgegeben für die Buchstaben

A, B, C, D bei Wm. Gms,

M, N, O, S, T bei Wm. Senf,

Sch, Sp, Z, U, V, W, X bei Rabenecker,

auf Nr. 38 der Lebensmittelkarte für die Buchstaben

A, B, C, D bei Kunz,

E, F, G, H bei Wm. Pief

für jede Person 60 Gramm.

Niederlahnstein, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat.

Der Fußweg von dem Feldbistritz Neugasse zum Bergweg darf nicht zum Holzschleifen oder Handwagenverkehr benutzt werden.

Niederlahnstein, den 12. Juni 1917.

Der Bürgermeister.

**Prima
Fliegenfänger**

zu haben bei

Wilh. Froemberg.

Kleines Wohnhaus

mit 4 bis 5 Zimmern (zum Altsiedlerwohnen) möglichst a. Rhein, zu kaufen gesucht. Angebote an Göttinger-Str. 20 I

Eine anständige alleinstehende ältere Witwe sucht Stelle in gut bürgerlichem Hause, wo die Hausfrau lebend ist, oder fehlt.

Offerten unter „Stelle“ an die Geschäftsstelle d. Bl. einzureichen.

Volksbank Oberlahnstein.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Führung von provisionsfreien Scheckkonten.

Diskontierung von Wechseln.

Annahme von Bar-Einlagen

bis zu 4 1/4 % je nach Vereinbarung.

Heim-Sparkassen, Sparmarkenverkauf.

Verkaufsstellen:

Säballee 3, Burgstraße 10 und 41.

Atelier für

**Zahnleidende,
G. Wehr prakt. Dentist, Coblenz**

Gorbenplatz 11, I, Eingang Gerichtsstraße,

Künstliche Zähne, naturgetreu, unter

langjähriger Garantie.

Plomben, Nerventöten, Zahnreinigen etc.

Schmerzloses Zahnziehen (speziell für ängstliche

in Brill. Behandlung)

und nervöse Personen.

Gold- und Porzellan-Brücken,

Stiftzähne und Kronen.

Reparaturen sofort. Sprechstunden auch Sonntags.

Schonende Behandlung. Langjährige Fachtätigkeit.

Schafwolle

wird zu höchsten Preisen für die Kriegswollbedarf-Aktien-gesellschaft in Berlin angekauft.

Emil Baer, Oberlahnstein.

Lanz-Milchschlender

in jeder Größe sofort lieferbar zu Fabrikpreisen, offeriert

M. Levita, Holzappel.

Fernsprecher Nr. 9.

Von der Reise zurück.

Sanitätsrat Dr. Niehues, Spez. Kr. f. Magen- u. Darmkrankheiten, Koblenz, Kaiser-Friedrich-Str. 8 nahe d. Festhalle. Sprechstunden vorm. 9—12 Uhr, nachmittags 3—4 Uhr.

Ziege,

frisch milch. Jähr. 3—4 Liter Milch per Tag gebend, sucht u. bietet um Preisofferte

Am. Remy, Neuwied, Augustastr. 40.

Statt jeder besonderen Anzeige.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratsschlusse gefallen, meine liebe Gattin, unsere gute Mutter, Schwester, Schwägerin u. Tante

Frau Wilhelm Lay

Katharina, geb. Born,

Mitglied der Jungfrauen-Bruderschaft, des Rosenkranz- u. Christl. Mütter-Vereins

am 12. Juni 1917, morgens 7 1/4 Uhr, nach längerem, schweren, mit großer Geduld ertragenem Leiden,

wohlvorbereitet durch den öfteren Empfang der hl. Sterbesakramente der lat. Kirche, im 44. Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten:

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, den 12. Juni 1917.

Die Beerdigung findet statt Donnerstag, den 14. Juni nachmittags 4 1/2 Uhr vom Sterbehause Mittelstraße 35 und werden die Exequien Samstag morgen 6 1/2 Uhr abgehalten.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Melb. 1.3 Pf. 1.80

100 " 3 " 2.30

beide Sort. m. Hohlmundstück

100 Zig. m. H. 1. Pf. 2.50

100 " 1. Pf. 2.60

100 " 4. Pf. 3.20

100 " Gold " 4. Pf. 4.50

Versand nur gegen Nachnahme

von 300 Stück an.

Goldenes Zigarettenfabrik

Haus G. m. b. H.

KÖLN, Ehrenstraße 34.

Kleine

Manjarden-Wohnung

an ruhige Leute zu vermieten

Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Zwei Wohnungen

zu vermieten. Eine in der Südallee mit Stallung. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Für unsere Buchbinderi suchen wir noch

ein Mädchen.

Druckerei Schickel.

Tücht. Maschinist

für auf Baggermaschine

gesucht.

Gesam. Heibach.

Tüchtiger

Schuhmachergefelle

und ein Lehrling gesucht.

Julius Müller,

Oberlahnstein.

Gewerbe-Verein

Niederlahnstein.

Dereinsbote gesucht.

Bewerbungen sind an Bor-

sagenden Herrn Peter Müller,

Klempner und Installateur zu

richten.